

## [SGB VIII • Kinder- und Jugendhilfe](#)

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Dr. Werner Dürbeck, Edda Elmauer, Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Prof. Dr. Claus Loos, Thomas Mörsberger, Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Jutta Struck, Guy Walther, PD Dr. Friederike Wapler

5., überarbeitete Auflage 2015. Buch. XXXVII, 2085 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 66634 6

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Gewicht: 1160 g

[Recht > Sozialrecht > SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

von Abs. 1 und 2 des RegEntw auf Grund der Ergebnisse einer Sachverständigenanhörung weiter spezifiziert (BT-Drs. 15/5616 S. 9, 44).

- 5a** Im Rahmen des **BKisSchG**, das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wurde die Reihenfolge der Absätze umgestellt. Dabei wurden die Pflicht des JAmtes zum Hausbesuch stärker hervorgehoben (Abs. 1; → Rn. 23a), der Inhalt der mit den Leistungserbringern abzuschließende Vereinbarung näher beschrieben (Abs. 4; → Rn. 62), die Informationspflicht des zuständigen JAmtes durch ein JAmt, dem (zufällig) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, geregelt (Abs. 5; → Rn. 85).
- 5b** Außerdem wurde der Begriff „Personensorgeberechtigter“ weitgehend durch den **Begriff „Erziehungsberechtigter“** und der Begriff „Gefährdungsabschätzung“ durch den Begriff „Gefährdungseinschätzung“ ersetzt. In Abs. 3 Satz 2 werden allerdings weiterhin beide Begriffe kumulativ verwendet. Die undifferenzierte Verwendung des weiteren Begriffs ErzBer (Definition: § 7 Nr. 6) in § 8a überzeugt nicht, da der **jeweilige Regelungskontext** in den einzelnen Absätzen **unterschiedliche Lösungen** fordert (aA Meysen/Eschelbach Kap. 4 Rn. 13, die diese generelle Lösung begrüßen). Da über die Inanspruchnahme einer aus der Sicht des JAmtes zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung notwendig erscheinenden Hilfe zur Erziehung (nur) die PerSorgeBer entscheiden können, muss sich das Angebot bzw. die Werbung für die **Inanspruchnahme einer Hilfe (Abs. 2) auch unmittelbar an den PerSorgeBer** richten. Ansonsten könnten (andere) ErzBer dafür verantwortlich gemacht werden, dass der PerSorgeBer die Leistung in Anspruch nimmt. Für die Ausgestaltung der **Gefährdungseinschätzung nach Abs. 1** bedeutet dies, dass das JAmt in jedem Fall den PerSorgeBer in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen hat. Ob (weitere) ErzBer einzubeziehen sind, hängt vom Einzelfall ab.

## II. Die Komplexität des Schutzauftrags

- 6 1. Kindeswohl als Richtschnur von Elternrecht und staatl. Wächteramt.** Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen ist primär der elterlichen Erziehungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), daneben aber auch Aufgabe des Staates bei der Verwirklichung des Grundrechts des Kindes oder Jugendlichen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2) sowie – akzessorisch zur elterlichen Erziehungsverantwortung – Aufgabe des staatlichen Wächteramts (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG), das eine staatliche Schutzpflicht zugunsten des Kindes beinhaltet. Die Ausgestaltung der Schutzpflicht ist Aufgabe des Gesetzgebers. Sie ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit primär darauf gerichtet, die Eltern bei der Gefahrenabwehr zu unterstützen, falls erforderlich aber auch ohne Beteiligung der Eltern Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Zum verfassungsrechtlichen Rahmen siehe Langenfeld/Wiesner S. 45 ff. und Jestaedt in Mündler/Wiesner/Meysen S. 101, 110).
- 7 2. Anstöße aus dem Strafrecht.** Erste Anstöße zur Diskussion des Schutzauftrags in der KJHilfe lieferte die strafrechtliche Bewertung von Rechtsgutverletzungen durch Unterlassen (sog. Garantenhaftung). Fachkräfte in der KJHilfe übernehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit zugunsten der von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen einen Schutzauftrag und sind dabei zu besonderer Sorgfalt bei der Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl verpflichtet (sog. Beschützergarant, vgl. dazu Beulke/Swoboda S. 73, 83 ff. und unten → Rn. 88). Die Garantenhaftung knüpft dabei an der Betreuung eines bestimmten Kindes an. Davon zu unterschei-

den ist die der Anwendung von § 8a (meist) zugrunde liegende Situation, in der dem JAmt (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Bezug auf ein zu diesem Zeitpunkt nicht betreutes Kind oder einen Jugendlichen bekannt werden (→ Rn. 87).

**3. Amtspflichtverletzung und Schadensersatz.** Die Frage nach fachlichen Standards der KJHilfe war auch Gegenstand von Schadensersatzprozessen vor Zivilgerichten wegen einer Verletzung von Amtspflichten. So sah der BGH im Umzug einer Pflegefamilie einen Anlass für das JAmt, die Lebensverhältnisse des betreuten Kindes einer erneuten Kontrolle zu unterziehen, und hat daraus die Amtspflicht des neu zuständigen Landkreises als Träger des JAmts abgeleitet, zeitnah (innerhalb eines Vierteljahres) einen Antrittsbesuch zu machen (BGH ZfJ 2005, 167; vgl. dazu auch Meysen, in DJuF 2004, 157 (166)). Zur Amtspflichtverletzung bei falschem Missbrauchsverdacht siehe Ollmann FuR 2005, 150.

**4. Dimensionen des Schutzauftrags.** Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor Gefahren für sein Wohl ist eine Pflicht der KJHilfe, die Teil jeder Leistung und anderen Aufgabe ist (vgl. → § 1 Rn. 38 ff.). Sie verbietet es nicht nur, Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erfüllung einer Aufgabe nach dem SGB VIII Schaden durch aktives Tun oder Unterlassen zuzufügen, sondern verpflichtet auch zum Schutz vor schädigenden Einwirkungen Dritter sowie zum Tätigwerden, sobald Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Zentrale Aspekte sind dabei der **Umgang mit Informationen** über gefährdende Verhaltensweisen, das Recht, zur Klärung der Situation weitere Informationen einzuholen, die **Einschätzung der Gefährdungssituation** und die **Wahl der geeigneten und verhältnismäßigen Mittel** zur Gefahrenabwehr. Dabei kennt das Deutsche Recht weder eine Melde- bzw. Anzeigepflicht des Bürgers hinsichtlich der Kenntnis von Vorgängen, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, noch eine Pflicht des JAmts vorbeugend routinemäßig alle Haushalte mit (Klein-)Kindern regelmäßig zu überprüfen. Beides wäre im Hinblick auf den verfassungsrechtl. Schutz der Privatsphäre unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Damit sind in einer freiheitlichen Rechtsordnung einem lückenlosen Kinderschutz bereits strukturelle Grenzen gesetzt. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags ist darüber hinaus aber auch eine fachliche Herausforderung, weil Hilfeprozesse Vertrauen voraussetzen, dieses aber durch die Einschaltung von JAmtern und Gerichten ggf. aufs Spiel gesetzt und der Zugang professioneller Helfer zu Eltern und Kind oder Jugendlichen gefährdet bzw. deren Bereitschaft, Hilfen in Anspruch zu nehmen, geschwächt werden kann (siehe dazu Katzenstein JAmt 2009, 9).

**5. Schutzauftrag und freie Träger.** Rechtliche Verpflichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus dem GG und aus dem SGB VIII richten sich an staatliche Organe bzw. Träger der öff. JHilfe. Gerade im Bereich der KJHilfe erfolgt jedoch die Leistungserbringung in erheblichem Umfang in Einrichtungen und Diensten nichtstaatlicher (freier) Träger. (Auch) dort können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die nicht einfach übergegangen oder negiert werden dürfen. Grundlage für die Schutzpflichten freier Träger sind die **privatrechtl. Vereinbarungen** zwischen Eltern (als Leistungsberechtigte bzw. als Vertreter leistungsberechtigter Kinder oder Jugendlicher) und Diensten bzw. Einrichtungen. Sind diese Vereinbarungen explizit auf Förderung, Bildung Erziehung und/oder Therapie ausgerichtet, so enthalten sie jedoch implizit auch den Auftrag, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl

zu schützen bzw. Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen (so auch Elmauer/Schindler *SozRecht* aktuell 2007, 81 (85); dazu → Rn. 62 ff.).

- 11 6. Entwicklung von fachlichen Standards und ihre Grenzen.** Zur Qualifizierung der Arbeit im Kinderschutz sind verschiedene Instrumente entwickelt worden, die den Fachkräften Orientierung für ihr Handeln geben sollen. Damit soll einerseits der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden, gleichzeitig aber auch das Risiko strafbaren Verhaltens gemindert werden. Dazu zählen einerseits **Verfahrensstandards**, die die Erfüllung der mit der Gefährdungseinschätzung verbundenen Sorgfaltpflichten sichern sollen. Dazu zählen auch **Beobachtungskataloge** und **Erhebungsinstrumente** für das Erkennen und Einschätzen der Situation akuter Kindeswohlgefährdung, wie zB der sog. Stuttgarter Kinderschutzbogen (siehe dazu Büttner/Wiesner ZKJ 2008, 292; Kindler/Lukaszcyk/Reich ZKJ 2008, 500; Hartwig FPR 2009, 584). Solche Verfahren leisten durchaus einen wichtigen Beitrag zur Gefährdungseinschätzung. Allerdings müssen auch die Grenzen im Blick bleiben. Checklisten verführen dazu, Fakten abzufragen, ohne in einen Dialog mit den beteiligten Personen einzutreten. Durch Bewertungsskalen wird eine Objektivität unterstellt, die nicht gegeben ist (Kinderschutz-Zentrum Berlin S. 93; 14. KJBericht BT-Drs. 17/12200 S. 371). Schließlich wird darin die Tendenz sichtbar, die Sicherheit im Kinderschutz durch Standardisierung und Reglementierung zu erhöhen und damit die Komplexität der Entstehung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdung zu unterschätzen (Urban-Stahl *Forum ErzHilfen* 2012, 267; Schone 2012, 265). Es bedarf deshalb einer kontinuierlichen kritischen Prüfung und Weiterentwicklung dieser Instrumente.
- 11a** Nicht gelöst ist damit auch die Frage, welche konkreten Indikatoren die Fachkräfte zu der Einschätzung einer noch nicht akut vorliegenden Gefahrensituation oder einer bereits eingetretenen Gefährdung veranlassen (dazu siehe Kindler in Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner Kap. 70 sowie Schone S. 35 ff.). Hinzu kommt, dass die Bewertung der aktuellen Situation mit einer **Prognose** über den weiteren Verlauf und der Auswahl einer Handlungsalternative verknüpft werden muss. Im Hinblick auf die Struktur des sozialpädagogischen Handlungsfelds und die Ausrichtung der Bewertung an den Gegebenheiten des Einzelfalls kann die Unsicherheit reduziert, der Wunsch der Fachkräfte auf Handlungssicherheit aber nicht erfüllt werden (vgl. dazu im Einzelnen Merchel ZfJ 2003, 249 (250); sowie Kindler in Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner Kap. 59).
- 12 7. Erfahrungen aus der Umsetzung in die Praxis.** Die Einführung des § 8a in das SGB VIII hat bis heute eine nachhaltige Wirkung auf die Praxis der KJHilfe und hat zu einem bundesweiten Qualifizierungsschub geführt. Deutlich wird dies auch an der großen Zahl von Fachbeträgen und Praxishilfen, die in Fachzeitschriften, Handbüchern und im Internet veröffentlicht werden. Keine andere Vorschrift des SGB VIII hat die Fachpraxis derart angeregt und beschäftigt diese in vielfältiger Form bis heute. Sicherlich haben dabei die medial breit aufgemachten und bundesweit bekannt gewordenen Fällen von Kindstötungen und massiver Kindeswohlgefährdung sowie die entsprechenden öffentlichen und politischen Reaktionen ihren nicht zu vernachlässigenden Anteil. Wie sich aus einer Befragung bayer. JÄmter ergibt (Buchholz-Schuster ZKJ 2007, 473) sehen die JÄmter vor allem einen Gewinn an Handlungssicherheit und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung fachlicher Standards bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags. Allerdings ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass ein qualifizierter

Kinderschutz nicht nur sachgerechte gesetzliche Regelungen, sondern auch eine **aufgabengerechte Personalausstattung** in den JÄmtern erfordert. Dies wird in aktuellen Untersuchungsberichten – wie etwa zum Fall Yagmour in Hamburg – immer wieder deutlich.

**8. Gefährdungseinschätzung als Thema der Statistik.** Im Rahmen des BKiSchG wurde als Element zur Erweiterung der Wissensbasis über den institutionellen Kinderschutz und zur Evaluation des BKiSchG eine jährliche bundesweite Erhebung zu den Gefährdungseinschätzungen eingeführt (§ 99 Abs. 6 neu). Die ersten im Sommer 2013 veröffentlichten Daten für das Jahr 2012 weisen **erhebliche regionale Unterschiede** bei der Häufigkeit der Gefährdungseinschätzungen auf, was auf die unterschiedliche Arbeitsweise der sozialen Dienste, aber wohl auch auf die Interpretationsspielräume beim bei der Auslegung und Anwendung des Begriffs „Gefährdungseinschätzung“ zurückzuführen sein mag (Pothmann ZKJ 2013, 8; Nowak, BLJAMittBlatt 6/13 S. 16). Aufschlussreich sind die Zahlen zu den Initiatoren („Meldern“), beginnend bei Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft über Bekannte und Nachbarn an 2. Stelle gefolgt von anonymen Meldungen (Pothmann ZKJ 2013, 8 (10)). Für die einzelnen JÄmter stellen die Auswertungen wichtige Kennzahlen für die JHPlanung und die Qualitätsentwicklung dar (Nowak BLJAMittBlatt 6/13 S. 16). Um Aussagen zu den Wirkungen des BKiSchG treffen zu können, werden weitere Angaben wie eine genauere Spezifizierung der anschließend geleisteten Hilfen in der Statistik, darüber hinaus aber eine systematische Forschung zur Prävalenz und zum Verlauf von Kinderschutzfällen gefordert (Köckeritz ZKJ 2013, 11 (15)).

Inzwischen liegt mit den Ergebnissen für das Erhebungsjahr 2013 der zweite Jahrgang der amtlichen Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen der JÄmter vor. Die Zahl der Gefährdungseinschätzungen ist seit dem Vorjahr um knapp 9 % gestiegen. Dafür verantwortlich scheinen sowohl Verbesserungen bei der Datenqualität, aber auch Veränderungen bei den Verfahren und den Ergebnissen der Gefährdungseinschätzungen zu sein. Als weitere Einflussfaktoren auf die Höhe der Fallzahlen kommen veränderte Gefährdungslagen, eine andere Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber Kindeswohlgefährdungen oder auch Umstrukturierungen bei den „8a-Verfahren“ in Betracht. Der Schwerpunkt liegt bei Meldungen in Bezug auf Kinder unter 6 Jahren (45 %). Kinder in Alleinerziehendenfamilien sind fünfmal höher als in Familien mit beiden Elternteilen betroffen. Mit dem Anstieg der Verfahren geht aber kein Anstieg festgestellter Kindeswohlgefährdungen einher. Knapp 40 % der Fälle entpuppten sich als falscher Alarm, weil nicht einmal ein Hilfebedarf festgestellt werden konnte (KomDat 3/2014 S. 14).

### III. Information und Gefährdungseinschätzung (Abs. 1)

**1. Begriff der Gefährdungseinschätzung.** Der Empfehlung in der Voraufgabe folgend wurde der ursprünglich verwendete Begriff der „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ im Rahmen der Änderung von § 8a durch das BKiSchG durch den Begriff „Gefährdungseinschätzung“ ersetzt. Dabei wurde allerdings die Fassung von Abs. 2 Satz 1 übersehen, wo noch immer von der „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ die Rede ist. Gegenstand der Einschätzung ist nämlich nicht ein abstraktes Risiko, sondern das konkrete Ausmaß der Gefährdung Kinder/Lillig 2006 S. 85, 90). Zudem legt der Begriff „Abschätzung“ – anders als der der „Einschätzung“ – eine abschließende Bewertung nahe, die im Hinblick auf die Dynamik des Geschehens gar nicht möglich ist. Vielmehr wird die Einschät-

zung der Gefährdungssituation in vielen Fällen mehrstufig und prozesshaft erfolgen müssen (Mörsberger ZKJ 2013, 61).

- 13a 2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.**  
**a) Bezugnahme auf eine Kindeswohlgefährdung.** Mit der Bezugnahme auf den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ knüpft die Norm an den aus § 1666 BGB bekannten Terminus an (Coester JAmt 2008, 1 (5); aA Bringewat ZKJ 2008, 297 (302)). Er markiert dort die Interventionsschwelle des Staates in das Elternrecht durch das FamG, zu der aber zusätzlich die Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr hinzutreten muss. Im Rahmen der Neufassung des § 1666 BGB durch das KiwoMaG im Juli 2008 wurden zwar „Tatbestandshürden“ beseitigt, die Eingriffsschwelle blieb jedoch unverändert (RegBegr BT-Drs. 16/6815 S. 14; siehe dazu auch Coester JAmt 2008, 1). Im Kontext der Gefährdungseinschätzung wird der Begriff aber nicht wie in § 1666 BGB als selbständiges Tatbestandsmerkmal gebraucht, sondern in Verbindung mit dem Begriff „Anhaltspunkte für“ verwendet. Damit kommt es bei der Einleitung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung nicht auf die Schwelle des § 1666 BGB an, sondern auf **Indikatoren, die auf eine in § 1666 BGB beschriebene Gefährdungslage hindeuten** (→ Rn. 13c, Rn. 14). Zudem erschöpft sich die Funktion der Gefährdungseinschätzung nicht in der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung (→ Rn. 13d)
- 13b** Kindeswohlgefährdung i.S. des § 1666 BGB ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein normatives Konstrukt (siehe dazu Kinderschutzzentrum Berlin S. 28 ff.; Schone 2012 S. 265; für eine Balance der beiden Pole votiert Schrapper in ISS 2007, S. 56, 71 ff.). Als (sich überschneidende) kindeswohlbezogene Bereiche können körperliche Integrität des Kindes, Vernachlässigung des Kindes, psychosoziale Beziehungen des Kindes und Kinderschutz und fremde Kulturen unterschieden werden (siehe dazu i.e. Coester FPR 2009, 549). Nach der Rechtsprechung des BGH, die auch von der Kommentarliteratur rezipiert wird, liegt eine **Gefährdung** des Kindeswohls im Sinn des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB (erst) dann vor, wenn eine **gegenwärtige** oder zumindest **unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung** abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine **erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls** des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (MüKoBGB/Olzen § 1666 Rn. 48 mwN; vgl. auch BVerfG FamRZ 2010, 713; BGH JAmt 2010, 321). Grundkomponenten des Gefährdungsbegriffs sind damit die abzuwehrende (erhebliche) Schädigung des Kindes und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist damit als **Generalklausel** konzipiert, die die Verantwortung für die Normkonkretisierung im Einzelfall auf den Rechtsanwender also die FamGe und die Fachkräfte im JAmt überträgt (Coester JAmt 2008, 1, 4). Sie haben die Aufgabe, auf der Grundlage relevanter Informationen eine hypothetische Abschätzung der Gefährdungssituation vorzunehmen (siehe dazu Schone 2008 S. 29 ff.).
- 13c** Für die Anwendung dieses Begriffs in § 8a ist aber zu bedenken, dass für die **Einleitung** des Gefährdungseinschätzungsprozesses nach Abs. 1 (bzw. Abs. 4) „gewichtige Anhaltspunkte“ (dazu → Rn. 14 ff.) für eine solche Gefährdung genügen (müssen). Das JAmt hat also Hinweisen nachzugehen, die die beschriebene Gefahrensituation wahrscheinlich erscheinen lassen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Ob das FamG anzurufen ist (Abs. 2), hängt nicht nur vom Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (→ Rn. 29 ff. und → 35 ff.), sondern auch vom Verhalten der Eltern ab. Insofern können die Voraussetzungen für einen

Eingriff des FamG nach § 1666 BGB nicht der Maßstab für die Bewertung der „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ nach Abs. 1 sein.

Auch wenn § 8a ursprünglich § 50 Abs. 3 (Anrufung des Familiengerichts) ersetzen sollte, so erschöpft sich die Funktion der Gefährdungseinschätzung nicht in der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung, sondern sie nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zum Anlass, um auf der Grundlage der Einschätzung der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen ein individuelles Hilfe- bzw. Schutzkonzept für das Kind oder den Jugendlichen zu entwickeln. Dies bedeutet, dass es im ersten Schritt des Prozesses nicht darauf ankommt, festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB vorliegen, sondern die Fachkraft hat – ergebnisoffen – den bekannt gewordenen Hinweisen, Meldungen etc. nachzugehen, um dann zu entscheiden, ob den PerSorgeBer Hilfen anzubieten, das Kind oder der Jugendliche in Obhut zu nehmen, das FamG anzurufen oder andere Hilfealternativen in Betracht zu ziehen sind.

13d

**b) Gewichtige Anhaltspunkte.** Sie sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Mit dieser Verknüpfung zweier unbestimmter Rechtsbegriffe, deren Interpretation der gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist, wird zum Ausdruck gebracht, dass das JAmt eine (drohende) Kindeswohlgefährdung nicht errahnen muss, sondern **konkrete Hinweise** auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen (vgl. Meysen/Schindler S. 451). Ein abstrakter Gefährdungsereigniseingriff wäre wegen des zugrunde liegenden Generalverdachts gegen alle Eltern mit Art. 6 Abs. 2 GG nicht vereinbar (Jestaedt Workshop 2007 S. 5, 17). Wenig hilfreich erscheint der jetzt auch in der KJStatistik zu § 8a verwendete Begriff der „**latenten Kindeswohlgefährdung**“, der eine vorhandene, aber nicht erkennbare Kindeswohlgefährdung bezeichnet, aber auch für eine drohende Kindeswohlgefährdung verwendet wird. Der damit bezeichnete „**Graubereich**“ stellt die Praxis vor die Herausforderung, sich zu einer Entscheidung durchzuringen und ggf. das Einschätzungsverfahren einzustellen; § 8a befugt nicht zu einer unbefristeten Beobachtung von Eltern (s.a. Materla JAmt 2012, 66). Ggf. muss bei Bekanntwerden neuer Anhaltspunkte ein neues Verfahren der Gefährdungseinschätzung eingeleitet werden. Andererseits steht Eltern kein einklagbares Recht zu, von Hausbesuchen nach Maßgabe des § 8a Abs. 1 verschont zu bleiben (VG Köln JAmt 2014, 80; → Rn. 23a).

14

Mit dem Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ wird eine bestimmte Gefährdungsschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für das Verfahren der Gefährdungseinschätzung beschrieben. Andererseits kann einer „Meldung“ nicht ohne weiteres von vornherein entnommen werden, ob diese Schwelle im konkreten Einzelfall tatsächlich überschritten wird. Dies bedeutet, dass die Fachkraft in einer ersten Prüfungsphase jede Information daraufhin überprüfen muss, ob sie gewichtige Anhaltspunkte enthält. Andernfalls bleiben weniger konkrete und aussagekräftige Hinweise von vornherein unberücksichtigt (siehe dazu Kindler/Lillig, IKK–Nr. 1–2/2006, 16). Ergibt die Auswertung der Erkenntnisse, dass solche Anhaltspunkte nicht gegeben sind, jedoch zB die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach § 27 gegeben sein könnten, so ist das JAmt verpflichtet, den Eltern Hilfe anzubieten ohne den Prozess der Gefährdungseinschätzung fortzusetzen.

14a

Zuverlässige Merkmale oder Hinweise für gefährliche Lebensumstände, die sicher anzeigen, dass ein Kind bereits in Gefahr ist oder unmittelbar gefährdet ist,

14b

sind bisher nicht identifiziert worden. Allerdings können aus den Erfahrungen der Praxis bereits Anhaltspunkte angegeben werden, die vor allem wenn sie gehäuft auftreten, erst zu nehmende Hinweise auf das Kindeswohl erheblich gefährdende Umstände geben (siehe dazu Schrapper in ISS 2007, 56 (61 f.)). Eine Auflistung gewichtiger Anhaltspunkte nach den Kategorien Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen, Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld und Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit enthalten die Empfehlungen des DV (NDV 2006, 497).

- 14c Unerheblich ist, ob diese Hinweise **anonym oder mit persönlichen Angaben** erfolgen. Ob das JAmt Personendaten eines Informanten, der auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hingewiesen hat, der von der Meldung betroffenen Person weitergeben darf oder dieser Person Akteneinsicht gewährt werden darf, hängt von der konkreten Situation ab (dazu → § 65 Rn. 12). Die Ansicht, es handle sich bei solchen Meldungen generell um anvertraute Daten i.S. des § 65 (so VG Schleswig-Holstein v. 11.5.2009 – 15 A 160/08, BeckRS 2009, 35031; KJug 2010, 25 mAnm Roll und JAmt 2010, 150 sowie VG Oldenburg NVwZ-RR 2010, 439; JAmt 2010, 152, siehe auch DIJuF-GutA 2001, 79; LG Köln v. 14.1.2014 – 111 Qs 255/13) überzeugt nicht. Ob jemand, der eine Gefährdungsmitteilung macht, sich wegen übler Nachrede strafbar machen kann, ist strittig (zu Recht ablehnend DIJuF JAmt 2012, 150). Selbst wenn die Tatbestandsvoraussetzungen bejaht werden, wird die Tathandlung in aller Regel zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, nämlich zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben des Kindes erforderlich und angemessen und damit gerechtfertigt sein (§ 193 StGB).

- 14d Die **Einleitung eines Insolvenzverfahrens** stellt für sich keinen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung dar. Ggf. ist durch eine Kontaktaufnahme mit der Familie festzustellen, ob das Insolvenzverfahren im konkreten Fall auch ein Indikator für ungeordnete häusliche Verhältnisse ist (siehe dazu DIJuF-GutA JAmt 2008, 24). Zwar begrenzt § 8a den Schutzauftrag nicht auf Anhaltspunkte für die Gefährdung der PerSorge, dennoch wird vom JAmt auf Grund seiner sozialpädagogischen Fachlichkeit keine Einschätzung der Gefährdung der Vermögenssorge erwartet werden können. Dies hat das FamG im Rahmen seiner Ermittlungspflicht ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen festzustellen. Zu den Anhaltspunkten für eine im Ausland drohende **Genitalverstümmelung** siehe Wüstenberg ZKJ 2008, 411 (413).

- 15 **c) Gesundheitsuntersuchungen.** Verschiedene LandeskinderschutzGe sehen ein sog. verbindliches Einladungswesen vor, um die Teilnahme von Kindern an Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen zu steigern, und verpflichten die für den Datenabgleich zuständige Zentrale Stelle, die JAmters zu informieren, falls Eltern trotz wiederholter Einladung nicht mit ihrem Kind zur Untersuchung kommen (siehe dazu Wabnitz ZKJ 2010, 49 sowie Kemper ua EiM 2010, 33). Diese Untersuchung dient der Feststellung der gesundheitlichen Entwicklung, soll aber auch dazu genutzt werden, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festzustellen. Die Nichteinladung an einer Gesundheitsuntersuchung trotz wiederholter Einladung wird als Indiz für eine Kindeswohlgefährdung betrachtet. Sowohl aus (bundes)politischer wie auch aus fachlicher Sicht ist von Anfang an bezweifelt worden, dass Vorsorgeuntersuchungen ein geeignetes Instrument des Kinderschutzes sind (siehe dazu die Stellungnahme der BReg zur Entschließung des BRates BR- Drs. 240/07 S. sowie Kemper EiM 2010, 33). Die bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung haben diese Einschätzung bestätigt (siehe dazu Wabnitz

ZKJ 2010, 49 (52)). Inzwischen kann die Annahme, die Nichtteilnahme sei ein Indiz dafür, dass Eltern ihrer Fürsorgepflicht nicht ausreichend nachkämen, als widerlegt gelten (DIJuF JAmt 2012, 161; dies verkennt das VG Köln ZKJ 2012, 243).

**3. Pflicht zur Informationsgewinnung. a) Fachliche Anforderungen.** In 16  
der Regel werden auch gewichtige Hinweise noch kein ausreichendes Bild über die tatsächliche Situation vermitteln, sodass im Hinblick auf die erforderliche Gefährdungseinschätzung weitere Informationen eingeholt werden müssen. Das JAmt ist verpflichtet, die ihm (durch Dritte) zugetragenen Informationen und Wertungen sorgfältig auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen. Fälle einer möglichen Kindeswohlgefährdung schaffen deshalb schwierige Situationen, weil häufig unter Zeitdruck Einschätzungen von weit reichender Bedeutung auf der Grundlage von teilweise lückenhaften und zudem in ihrer Aussagekraft beschränkten Informationen vorgenommen werden müssen. Durch eine Kombination mehrerer Strategien können die **Einschätzungsgrundlagen** der Fachkräfte in Gefährdungsfällen **verbessert** werden. Zu den Strategien und ihren Kombination im Einzelnen siehe Kindler in Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner Kap. 59 und Schone 2008 S. 32 ff.

Bei der Einschätzung der Gefährdungssituation kommt der Einbeziehung der 16a  
am Erziehungsprozess beteiligten Personen zentrale Bedeutung zu. Diese sind (als PerSorgeBer) gesetzlich und im Übrigen vertraglich zur Gewährleistung des Kindeswohls verpflichtet. Kinder und Jugendliche sind als Rechtssubjekte im Erziehungsprozess wie bei der Hilfeplanung grundsätzlich auch bei der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen (→ R.n. 23).

**b) Beteiligung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter.** Sowohl 17  
aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht hat die weitere Klärung einer potenziellen Gefährdung grundsätzlich zuerst mit den (sorgeberechtigten) **Eltern** und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen zu erfolgen. Eltern sind nicht Beschuldigte in einem Strafverfahren, die mit einem festgestellten Sachverhalt konfrontiert werden, sondern Partner, die möglichst von Anfang an einzubeziehen und bei der Ihnen obliegenden Aufgabe der Abwehr einer Kindeswohlgefährdung zu unterstützen sind. Dazu bedarf es der Kontaktaufnahme, um Eltern zur Zusammenarbeit zu gewinnen. Zu den Schwierigkeiten der Kontaktaufnahme in Fällen von Misshandlung und Vernachlässigung sowie den psycho- und familiendynamischen Besonderheiten, die zur Ambivalenz der Hilfe gegenüber führen siehe Nowotny FPR 2009, 557. Im Gespräch mit einem Familienmitglied ist es zulässig, Informationen über andere Personen aus dem Familiensystem zu gewinnen, wenn und soweit die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung dies erfordert und die Kenntnis für die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen oder die Wahrnehmung der anderen Aufgaben erforderlich ist (Meysen/Schindler JAmt 2004, 451). An die Stelle der Eltern tritt der (Amts)**Vormund** oder (Amts)**Pfleger**, wenn und soweit den Eltern bzw. einem Elternteil die elterliche Sorge entzogen worden ist. Ihre persönliche Verpflichtung zur Sicherung des Kindeswohls kann nicht durch Absprachen auf Fachkräfte des ASD delegiert werden.

Mit der Änderung von § 8a durch das BKiSchG ist der Kreis der einzubeziehenden 17a  
Personen auf alle **Erziehungsberechtigten erweitert** worden. Dazu zählen neben den PerSorgeBer sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem PerSorgeBer nicht nur vorübergehend und nicht nur für

einzelne Verrichtungen Aufgaben der PerSorge wahrnehmen (§ 7 Abs. 1 Nr. 6), also zB auch Tagesmütter, Heimerzieher oder Pflegeeltern.

- 18 Aus **rechtlicher Sicht** ist die grundsätzliche **Einbeziehung der Eltern** im Hinblick auf ihre vorrangige Erziehungsverantwortung geboten, die auch die Pflicht enthält, (weitere) Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden bzw. bei der Abwendung aktiv mitzuwirken (sog. Gefährdungsabweidungsprimat, vgl. dazu Coester JAmT 2008, 1 (3)). Diese Pflicht besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Eltern selbst (bisher) an der Gefährdung durch Tun oder Unterlassen beteiligt waren. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist es deshalb grundsätzlich Aufgabe des JAmtes, zuerst die Eltern einzubeziehen und zu beraten, damit sie kompetent und eigenverantwortlich Entscheidungen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen treffen können. Aus **fachlicher Sicht** entspricht die Beteiligungspflicht dem Grundsatz einer „gemeinsamen Problemkonstruktion“ mit Kindern, Jugendlichen und Eltern. Zentrale Aspekte, die hier eine Rolle spielen, sind
- die **Problemakzeptanz**: Sehen die PerSorgBer und Kinder/Jugendlichen selbst ein Problem?
  - die **Problemkongruenz**: Stimmen die PerSorgeBer und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein?
  - die **Hilfeakzeptanz**: Sind die PerSorgeBer und die Kinder/Jugendlichen bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin S. 91 ff.; Schöne 2012 S. 265, 273)
- 19 Die Pflicht zur Beteiligung findet dort ihre Grenze, wo sie dem Kinderschutz abträglich ist. Es kann deshalb im Einzelfall geboten sein, Eltern nicht in die Aufklärung einzubeziehen, wenn nämlich – wie dies in Satz 2 Hs. 2 formuliert wird – der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird. Dies kann zB der Fall sein, wenn die Beteiligung der Eltern das Kind oder den Jugendlichen massiv belastet oder mit einer Eskalation der Gefahrensituation zu rechnen ist, die ggf. auch andere Kinder oder Jugendliche einer Gefährdung aussetzt. Die Frage sollte aber vorab im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geklärt werden.
- 20 Der Pflicht des JAmtes, sich zur Klärung vorrangig an die PerSorgeBer, in der Regel also die **Eltern** zu wenden, entspricht auch die **Pflicht der Eltern**, im Rahmen ihrer Elternverantwortung an der „Aufklärung“ mitzuwirken (Mitwirkungsobliegenheit). Kommen sie aber dieser Pflicht nicht nach, indem sie zB die Wohnung nicht öffnen oder jede Aussage gegenüber der Fachkraft des JAmtes verweigern, so stehen dem JAmT keine Zwangsmittel zur Verfügung. Auf der anderen Seite kann aber den Eltern im Hinblick auf ihre Erziehungsverantwortung nicht freigestellt bleiben, ob sie an der Gefährdungseinschätzung als Voraussetzung für die Entscheidung über geeignete und notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr mitwirken. Das JAmT muss in diesem Fall prüfen, ob zur Herstellung der Kooperationsbereitschaft die Anrufung des FamG im Hinblick auf die Erörterung der Kindeswohlgefährdung angezeigt ist (§ 157 FamFG). (Abs. 2). Anders als im Strafprozess sind die Eltern hier nicht Beschuldigte mit einem Aussageverweigerungsrecht, sondern müssen sich als Eltern in die Pflicht nehmen lassen (vgl. dazu Langenfeld/Wiesner S. 60 ff., 62 sowie Fieseler ZfJ 2004, 172 (177); Dettenborn FPR 2003, 293). Es wird daher sehr vom **methodischen Vorgehen der Fachkräfte** abhängen, ob den Eltern ihre Verantwortung verdeutlicht und gleichzeitig die Bereitschaft, sie bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterstützen, vermittelt werden kann (siehe dazu Nowotny FPR 2009, 557). In letzter Konse-

quenz muss der Schutz des Kindes Vorrang vor der Erhaltung eines Hilfezugangs zu den Eltern haben.

– *In dieser Auflage nicht belegt* –

Welche Bedeutung das Gesetz der Beteiligung der Eltern an der Gefährdungseinschätzung beimisst, zeigt sich auch daran, dass das JAmt nach Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 (schon dann) verpflichtet wird, das FamG anzurufen, wenn die ErzBer (§ 7 Nr. 6) nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Korrespondierend dazu hat das FamG die Pflicht, eine „möglichste“ Kindeswohlgefährdung mit den Eltern zu erörtern (§ 157 FamFG; dazu → Rn. 54).

**c) Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen.** Bei der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, die als Verpflichtung erst im Rahmen der Beratungen des KICK im BTag in die Vorschrift aufgenommen worden ist (BT-Drs. 15/5616 S. 9, 44), ist auf dessen Alter und Entwicklungsstand sowie seine augenblickliche Verfassung Rücksicht zu nehmen. Auch für Kinder und Jugendliche muss nachvollziehbar sein, warum ihre Situation von Fachkräften als potentiell gefährdet interpretiert wird; Das Kind/der Jugendliche muss Einfluss auf diese Interpretation nehmen können (Schone 2012 S. 265, 273). Ähnlich wie bei der Beteiligung in Trennungs- und Scheidungssituationen (dazu → § 17 Rn. 27) oder bei der Anhörung in gerichtlichen Verfahren muss der **Schutzaspekt** im Vordergrund stehen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in eine Schiedsrichterrolle gedrängt werden. Auf ihre Loyalitätsverpflichtungen gegenüber ihren Eltern ist Rücksicht zu nehmen. Andererseits darf bei den betroffenen Kindern oder Jugendlichen auch nicht der Eindruck entstehen, dass über sie hinweg entschieden wird.

**d) Unmittelbarer Eindruck vom Kind (Hausbesuch).** Im Rahmen der Änderung des § 8a durch das BKiSchG wurde der Hausbesuch als Instrument der Gefährdungseinschätzung gesetzlich geregelt. Diese Änderung ist (noch) auf die Debatte zum ersten GesEntw aus der 16. LegPeriode zurückzuführen (RegEntw BT-Drs. 16/12429). Nachdem die dort vorgesehene Regelpflicht zum Hausbesuch auf einhellige Kritik in der Fachwelt gestoßen war und der GesEntw im BTag zu scheitern drohte (siehe dazu insbes. den Brief der Fachverbände an die damalige Ministerin in ZKJ 2009, 288), war – im letzten Moment – eine abgeschwächte Formulierung entwickelt worden, die das Scheitern des ersten GesEntw aber nicht mehr verhindern konnte. Dies konnte die damalige Familienministerin aber nicht davon abhalten, das publikumswirksame Thema im 2. Anlauf wieder „aufzuwärmen“.

Der **Änderungsbedarf** wird in der RegBegr. mit der **Auswertung bekannter Einzelfälle von Kindeswohlgefährdung** begründet (BT-Drs. 17/6256 S. 20). Sie habe gezeigt, dass sich Fachkräfte in kritischen Konstellationen auf die Aussagen der Eltern verlassen oder Angehörigen die Einschätzung vom Ausmaß der Kindeswohlgefährdung abverlangt hätten, ohne das betroffene Kind und seine persönliche Umgebung in den Blick zu nehmen. Ob es deshalb dieser gesetzl. Änderung bedurfte, bleibt zweifelhaft. Mit der neuen Formulierung wird (nur) ein in vielen fachlichen Empfehlungen beschriebener Standard gesetzlich fixiert. In der Praxis ist befürchtet worden, dass die Hervorhebung im Gesetz dazu führen wird, dass viele Fachkräfte zu ihrer eigenen Absicherung in jedem Fall einen Hausbesuch vornehmen, um nicht nachträglich dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, mithilfe eines Hausbesuchs hätte die Gefahr erkannt werden können. Zudem wird kritisiert, dass der Hausbesuch lediglich als Instrument zur Einschätzung einer